

Regionalplan

Region Würzburg (2)

Vierte Änderung

Errichtung von Windenergieanlagen

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2003.

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 21.07.2004,
Nr. 350-8152.00-1/99.

In Kraft getreten am 20. Mai 2005

Bearbeiter:

Der Regionsbeauftragte für die Region Würzburg
bei der Regierung von Unterfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Würzburg

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

- Errichtung von Windenergieanlagen -

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBI S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBI S. 280), beschließt der Regionale Planungsverband Würzburg:

I.

Der Regionalplan der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30.10.1985, GVBI S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung des Regionalplans (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20.02.1990, GVBI S. 75, BayRS 230-1-13-U), wird wie folgt geändert:

Nach Ziel B X 2.3 wird folgendes Ziel B X 3 zusätzlich aufgenommen:

3 Windenergieanlagen

3.1 Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden
- und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.

3.2 In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

II.

Diese Änderung tritt am 20. Mai 2005 in Kraft.

III.

Aufgrund des unter I. zusätzlich aufgenommenen Ziels wird folgende Begründung zu B X 3 in den Regionalplan aufgenommen:

Zu 3 Windenergieanlagen

Zu 3.1 Windenergieanlagen leisten zusammen mit anderen erneuerbaren Energien regional unterschiedlich einen wichtigen Beitrag für eine die Umwelt schonende, dezentrale Energieerzeugung und für die angestrebte Senkung der Kohlendioxidemissionen. Aufgrund günstiger Windverhältnisse wurden in der Vergangenheit die meisten Windenergieanlagen in den norddeutschen Küstenländern errichtet. Seit einigen Jahren ist auch im Binnenland ein steigender Trend bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu verzeichnen. Windenergieanlagen können aber u.a. den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen und können durch optische und akustische Auswirkungen zu Belästigungen der Bevölkerung führen. Daher soll bei der Standortwahl sorgfältig geprüft werden, wie derartige Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden werden können.

Ein geeignetes Instrumentarium zur Ermittlung und Beurteilung von geeigneten und raumverträglichen Standorten ist die Berücksichtigung sogenannter Ausschluss- und Restriktionskriterien. Eine sorgfältige Beachtung dieser Kriterien führt auch dazu, die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen zu erhalten und zu sichern. Einen ausführlichen Kriterienkatalog enthält die im Jahre 1997 vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie herausgegebene Studie „Rahmenbedingungen für eine natur- und landschaftsgerechte und effiziente Nutzung des Windenergiepotentials in Bayern, dargestellt am Beispiel Landkreis Tirschenreuth“.

Bei der Auswahl eines Standortes sollte der Planer einer Windenergieanlage zunächst prüfen, ob an dem vorgesehenen Standort eine für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ausreichende Windhöflichkeit gegeben ist. Informationen zur Windhöflichkeit und zu den Voraussetzungen des wirtschaftlichen Betriebs einer Windenergieanlage enthalten u.a. die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie herausgegebenen Schriften „Hinweise zur Windenergienutzung in Bayern“ und „Bayerischer Solar- und Windatlas“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu 3.2 Die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Spessart und Steigerwald sind die wertvollsten und auch überregional bedeutenden Naturlandschaften der Region. Sie umfassen die großräumigen Gebiete der Region, die insbesondere wegen ihrer Bedeutung

- für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- für die Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der für den Spessart und den Steigerwald typischen Landschaftsbilder
- und für die landschaftsbezogene Erholung

besonders schutzwürdig sind (vgl. § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ bzw. § 4 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“).

Heutige Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 100 m und mehr stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, ihres Aussehens und der Rotorbewegung weithin auffallen und die Identität, d. h. die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Erholungseignung der Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Dies betrifft in den überwiegend kleinteilig strukturierten Landschaftsräumen der Region insbesondere die naturschutzfachlichen Ziele gemäß § 1 und 2 BNatSchG und Art. 1 Bay-NatSchG, wonach geschützte Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten oder wandernder Tierarten nachhaltig gesichert und schöne, naturnahe oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume für eine naturbezogene Erholung des Menschen erhalten werden sollen. Das Erscheinungsbild der großtechnischen Windenergieanlagen steht insbesondere im Widerspruch zu dem in den Naturparkverordnungen aufgeführten Schutzzweck der Bewahrung der für den Spessart und den Steigerwald typischen Landschaftsbilder.

Bei der Abwägung zwischen der besonderen Schutzwürdigkeit der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks und dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativen Stroms aus Windenergie wurde auch zugunsten der Landschaftsschutzgebiete der Naturparke berücksichtigt, dass die Windhöufigkeit in der Region generell nur bedingt ausreichend ist und die Region damit nur eine relativ geringe Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen aufweist. Nach dem „Bayerischen Solar- und Windatlas“ liegen die Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten in 50 m über Grund in der Region im Bereich zwischen 2,3 – 2,6 m/s und 4,2 – 4,7 m/s und damit im unteren bis mittleren Bereich der Windgeschwindigkeiten im Vergleich mit anderen bayerischen Regionen. Dies ist ohne weiteres verständlich, da die Mittelgebirgslagen des Spessarts kaum über 500 m hinausgehen und die des Steigerwaldes unter 500 m bleiben.

In den landschaftlich besonders sensiblen Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald sollen daher keine überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden. Da die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke nur 26 % der gesamten Regionsfläche umfassen, bleiben in der übrigen Region für die Nutzung der Windenergie genügend Standortmöglichkeiten erhalten. Der Regionale Planungsverband hat davon abgesehen, die Windenergienutzung in diesen Gebieten durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einzuschränken. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der seit dem 01.01.1997 gültigen bauplanungsrechtlichen Privilegierung möglich.

Würzburg, den 03. November 2004

Regionaler Planungsverband Würzburg

Armin Grein

Landrat

Verbandsvorsitzender

Gründe für die Vierte Änderung des Regionalplans

Gemäß Art. 1 Abs. 1 BayLplG ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Programme und Pläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gem. Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 7 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30.07.1996 sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich seit dem 01.01.1997 privilegiert. Die Privilegierung wurde eingeführt, um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können.

Damit Windenergieanlagen nicht planlos errichtet werden, wurde allerdings mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein sogenannter Planvorbehalt eingeführt, der es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht, die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen in ihrem Planungsgebiet zu steuern.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat sich dazu entschlossen, im Regionalplan keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, da wegen der allgemein geringen Windhöflichkeit im Planungsgebiet eine derartige Ausweisung nicht für notwendig gehalten wird. Allerdings sollen die großräumig besonders schützenswerten Gebiete der Region, die die Landschaftsschutzgebiete in den beiden Naturparks Spessart und Steigerwald umfassen, von der Windenergienutzung vor allem aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes!) von überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben zur Windenergienutzung freigehalten werden. Im übrigen Planungsgebiet soll der bauplanungsrechtlichen Privilegierung keine regionalplanerische Ausschlusswirkung entgegenstehen.

Die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg wird später in das in Fortschreibung befindliche Kapitel B X Energieversorgung mit neuer Nummerierung integriert.

Auszug aus dem Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 7/2005 S. 53

Vierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
betreffend die Errichtung von Windenergieanlagen

Bekanntmachung vom 20.04.2005 Nr. 350-8152.00-1/99

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21.07.04 Nr. 350-8152.00-1/99 die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Würzburg für verbindlich erklärt. Die normativen Vorgaben dieser Änderung werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 20.05.2005 in Kraft.

Würzburg, 20.04.2005

Regierung von Unterfranken

Jäger

Regierungsdirektor